



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifwalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 2. November 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
16. September 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Hartmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32354
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Lebens- und Genussmittel

Pet 3-19-10-2128-037286 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

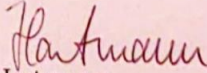
anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Danach sind Unternehmen grundsätzlich frei in der Preis-
gestaltung. Im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach
glutenfreien Lebensmitteln ist mit einem größeren Angebot und
damit verbunden auch mit sinkenden Preisen zu rechnen.

Falls Sie sich nicht mehr äußern sollten, geht der Ausschuss-
dienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen
angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hartmann



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn bzw. Dienstsitz Berlin, 11055 Berlin

Dr. Lorenz Franken
Leiter der Abteilung 2
Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ernährung,
Produktsicherheit

BEARBEITET VON Rebecca Heyn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0) - 228 99 529 3674

FAX +49 (0) - 228 99 529 3336

E-MAIL 213@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 213-00204/0086

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 26.10.2020

Lebens- und Genussmittel

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin

Ihr Schreiben vom 16. September 2020, Pet-Nummer 3-19-10-2128-037286

Zu der o. g. Eingabe vom 30. Juli 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert mit seiner Eingabe die Schaffung eines Lebensmittelgesetzes, in dem festgelegt wird, dass glutenfreie Lebensmittel genauso günstig anzubieten sind wie glutenhaltige Produkte. Des Weiteren fordert der Petent, dass Krankenkassen einen dauerhaften Zuschuss gewähren, der nicht nur bei nachgewiesener Zöliakie, sondern auch bei Allergien oder nachgewiesener Unverträglichkeit greift. Zudem soll für Getreideallergiker ein Zuschuss für spezielle – glutenfreie – Hygieneprodukte gewährt werden.

Im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland werden Preise durch Angebot und Nachfrage gesteuert. Unternehmen sind grundsätzlich frei in der Preisgestaltung. Sie berücksichtigen bei der Preisfestsetzung sowohl die Herstellungskosten als auch die allgemeine Marktsituation. Hier spielen sowohl die Nachfrage nach dem Produkt als auch der Wettbewerb eine Rolle. Vorteile der Kostendegressionen treten bei großen Herstellungsmengen und hohen Stückzahlen auf. Spezielle Lebensmittel, wie z. B. auch glutenfreie Produkte, sind in der Regel durch kleinere Produktionschancen gekennzeichnet, wodurch diese Lebensmittel in Herstellung und Distribution oft teurer sind als Standardprodukte. Der Markt reagiert auf die

wachsende Nachfrage nach glutenfreien Lebensmitteln jedoch durch ein zunehmend größeres Angebot. Dies lässt insgesamt sinkende Preise erwarten.

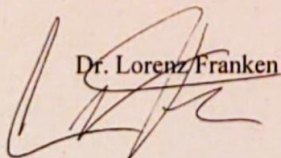
Hinsichtlich der Forderung des Petenten, dass die Krankenkassen einen dauerhaften Zuschuss auch bei Vorliegen einer Allergie oder nachgewiesener Unverträglichkeit und nicht nur bei Zöliakie leisten sollen, gilt Folgendes:

Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankenbeschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB V.

Die Krankenversicherung trägt jedoch keine Kosten für besondere, krankheitsbedingt erforderliche Lebensmittel. Bei der Vielzahl von Auswirkungen, die eine Krankheit auf die Lebensführung des Betroffenen haben kann, wäre das Krankenversicherungsrisiko nicht sachgerecht begrenzbare, wenn es sich auf alle durch die Krankheit veranlassten Aufwendungen erstrecken würde. Die Leistungspflicht der Krankenkassen ist deshalb grundsätzlich auf Maßnahmen beschränkt, die gezielt der Krankheitsbekämpfung dienen. Mehrkosten, z. B. Aufwendungen für andere Leistungen, die Versicherte im täglichen Leben wegen ihrer Erkrankungen haben, sind demgegenüber der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und nicht von der Krankenkasse zu tragen. Eine Integration solcher Leistungen in den mit dem SGB V geregelten Leistungsumfang der GKV kommt aus den o.g. Erwägungen nicht in Betracht; damit würde der gesetzlich festgelegte Aufgabenbereich der GKV erheblich überschritten. Krankenkassen bieten ihren Versicherten Informationen auf ihren Internetseiten zu diesem Thema an. Letztlich liegt auch der Erwerb von Hygieneprodukten in der allgemeinen Lebensführung jedes Einzelnen. Hierbei steht ein ausreichendes Angebot unterschiedlicher Produkte zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund können die Anliegen des Petenten nicht unterstützt werden.

Im Auftrag


Dr. Lorenz Franken